

Freiburg im Breisgau, den 17. Februar 2020

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020. — Änderung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. — Misereor-Fastenaktion 2020. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Studientag „Glaube in der multioptionalen Gesellschaft“. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen. – Zuruhesetzungen. – Im Herrn ist verschieden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 171

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2020 wurde am 26. September 2019 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Erzbistum Freiburg

Nr. 172

Änderung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Ziffer 7 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. Dezember 2019 (ABl. Nr. 31 vom 30. Dezember 2019, Seite 237) erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Rahmenordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen. Die bisher geltende Präventionsordnung vom 8. August 2015 (ABl. Nr. 22 vom 7. August 2015, Seite 149) nebst Ausführungsbestimmungen bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit sie der vorstehenden Rahmenordnung nicht widerspricht.

Freiburg im Breisgau, den 11. Februar 2020



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 173

Misereor-Fastenaktion 2020

Mit dem Leitwort der Fastenaktion 2020 „*Gib Frieden!*“ stellt Misereor die Arbeit seiner Partnerorganisationen in Syrien und den umliegenden Ländern vor, die sie unterstützen, um Not zu lindern und ein friedliches Miteinander in dieser Region wiederaufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Die Fastenaktion reiht sich in das gemeinsame Jahresthema „Frieden“ der katholischen Hilfswerke und (Erz-)Diözesen ein.

Materialien zur Fastenaktion wurden den Gemeinden bereits zugesandt. Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: (02 41) 4 42 - 4 45, fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage: www.fastenaktion.de.

Die Misereor-Kollekte

Am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, soll in allen katholischen Gottesdiensten (auch am Vorabend) der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Legen Sie bitte die Opfertücher zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das *Fastenopfer der Kinder* soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden, da es sich nicht um eine eigene Kollekte handelt.

Hinweise zur Weiterleitung der Kollektengelder an die Erzdiözese finden sie im Kollektenplan (Amtsblatt Nr. 23/2019). Auf dem Überweisungsträger dürfen die Erträge aus der Misereor-Kollekte und des Fastenopfers der Kinder **nicht getrennt aufgeführt** werden. Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen wird auf das Amtsblatt Nr. 1/2014 und auf das Formblatt „Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen“ im Programm „Kefas“ der Meldestelle unter der Rubrik „Weitere Formulare“ verwiesen.

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, **ist nicht zulässig**. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Nr. 174

Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung in der Fassung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3250) eine genaue Ermittlung durch geeignete Messeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Landesmietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 24. September 2019 Az.: 4-3322.11-78/1 (GABl. 2019 Nr. 10 vom 30. Oktober 2019 Seite 328) wurden für die Heizperiode 2019/2020 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

Bei Landesmietwohnungen, die an eine Heizungsanlage angeschlossen sind, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, und bei denen der Wärmeverbrauch nicht gemessen werden kann, werden die Heizkosten vorbehaltlich der mietrechtlichen Voraussetzungen pauschal erhoben.

1. Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 wie folgt festgesetzt:

- 1.1 Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 13,52 €
je m² Wohnfläche und Jahr.
- 1.2 Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 173 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

2. Bei Anfang bzw. Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Abrechnungszeitraums beträgt das Entgelt nach den folgenden Prozentsätzen (%) des Jahresentgelts für die jeweiligen Monate:

Monat	%	Monat	%
Januar	18,1	Juli	0,3
Februar	15,6	August	0,3
März	13,7	September	0,7
April	9,4	Oktober	9,0
Mai	2,1	November	13,0
Juni	1,1	Dezember	16,7

3. Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 Prozent des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.
4. Ergeben sich für die Mieterin oder den Mieter durch die Lage oder den Zuschnitt der Wohnung im zu begründenden Einzelfall besondere Härten, kann das Entgelt auf den entsprechenden Betrag für eine angemessene Vergleichswohnung gemindert werden.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann.

Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Nr. 175

Studientag „Glaube in der multioptionalen Gesellschaft“

Zielgruppe: Pastorale Dienste der Erzdiözesen Freiburg und Straßburg

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg
Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg
Service diocésain des Formations, Erzdiözese Straßburg

Termin: 11. Mai 2020

Ort: Elsass, Trois Épis

Link: www.theologischer-kurs.de/multi

Nr. 176

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Verena Stockach-Mahlspüren i. T.*, Seelsorgeeinheit Hohenfels, Dekanat Konstanz, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung ab sofort zur Verfügung.

Mithilfe in der Seelsorge nach Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an die Kath. Kirchengemeinde Hohenfels, Tel.: (0 75 57) 3 39, pfarramt@se-hohenfels.de.

Personalmeldungen

Nr. 177

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. März 2020 Herrn Pfarrer *Stefan Schmid*, Meßkirch, zum *Dekan* des Dekanates Sigmaringen-Meßkirch ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 2020 Herrn Pfarrer *Frank Prestel*, Freiburg, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Freiburg ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 2020 Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Klaus Rapp*, Hemsbach, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Heidelberg-Weinheim ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 2020 Herrn Pfarradministrator *P. Joachim Seraphin MSF*, Kilsheim, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Tauberbischofsheim ernannt.

Anweisungen/Versetzungen

15. Sept. 2019: *P. Lothar Weber OFM*, Mannheim, als Priesterlicher Mitarbeiter in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mannheim-Neckarstadt*, Dekanat Mannheim

1. Jan. 2020: Rektor *Dr. Christoph Wandler*, Freiburg, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Vogtsburg*, Dekanat Breisach-Neuenburg, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat

19. Jan.: Pfarrer *Peter Konetschny*, Marxzell-Schielberg, als Kooperator zur Vertretung mit dem Titel Pfarrer in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Wiesloch-Dielheim*, Dekanat Wiesloch

1. Mai: Diakon *Ralf Edinger*, Lobbach-Lobenfeld, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz*, Dekanat Kraichgau

Entpflichtungen


P. Karl Stahlberger OFM, Mannheim, wurde mit Ablauf des 14. September 2019 von seiner Aufgabe als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mannheim-Neckarstadt*, Dekanat Mannheim, entpflichtet.

Amtsblatt

Nr. 3 · 17. Februar 2020

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abobl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 3 · 17. Februar 2020

Hochschulpfarrer *P. Sebastian Tönnesen OP*, Freiburg, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2020 von seiner Aufgabe als Hochschulpfarrer der Katholischen Hochschulgemeinde Edith Stein, Freiburg, entpflichtet.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat Kooperator *Michael Keller*, Gaggenau-Selbach, zum 31. Januar 2020 aus gesundheitlichen Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Msgr. *Dr. Adam Borek*, Schiltach, auf die Pfarreien *Schiltach St. Johann Baptist*, *Schenkenzell St. Ulrich und Schenkenzell-Allerheiligen* der Seelsorgeeinheit Kloster Wittichen, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, zum 30. April 2020 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 1. Mai 2020 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Karl Endisch*, Bammental, auf die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz*, Dekanat Kraichgau, zum 31. Juli 2020 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 1. August 2020 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Kooperator *Dr. Peter von Zedtwitz*, Hartheim, zum 1. September 2020 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Hartwig Benz*, Mühlingen, auf die Pfarreien *Stockach St. Oswald*, *Stockach-Hindelwangen St. Michael*, *Stockach-Hoppetenzell St. Georg*, *Stockach-Raithaslach St. Konrad*, *Stockach-Zizenhausen Herz Jesu*, Mühlingen

St. Martin, Mühlingen-Gallmannsweil St. Barbara und *Mühlingen-Mainwangen St. Peter und Paul* der Seelsorgeeinheit Stockach, Dekanat Konstanz, zum 14. September 2020 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 15. September 2020 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Markus Honé*, Kuppenheim, auf die Pfarreien *Kuppenheim St. Sebastian*, *Bischweier St. Anna*, *Gaggenau-Oberweier St. Johannes*, *Muggensturm Maria Königin der Engel* und *Rastatt-Niederbühl St. Laurentius*, Dekanat Rastatt, zum 14. September 2020 angenommen und seiner Bitte um Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrkuratie *Rastatt-Rauental St. Anna* zum gleichen Datum entsprochen. Ebenso hat der Herr Erzbischof seine Bitte um Zurruhesetzung zum 15. September 2020 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Kooperator *Michael Spath*, Lörrach, zum 1. Oktober 2020 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Klinikpfarrer *Martin Bantle*, Eggenstein-Leopoldshafen, auf die Aufgaben als *Klinikpfarrer am Städtischen Klinikum und an der Helios Klinik für Herzchirurgie in Karlsruhe* und die *Leitung des Seelsorgeteams für diese Kliniken* zum 31. Dezember 2020 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 1. Januar 2021 entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

4. Febr.: Pfarrer i. R. *Georg Lämmle*, Radolfzell,
† in Reichenau